

Bogenschützen Neumarkt e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen
Bogenschützen Neumarkt e.V.
und hat seinen Sitz in 92318 Neumarkt i. d. OPf..
- II. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg unter Registernummer VR 40252 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung des sportlichen Schießens mit Pfeil und Bogen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen, durch Heranführen Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung. Er wahrt die Tradition des Schützenwesens und fördert die Kameradschaft.

§ 3 Geschäftsjahr

- I. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- II. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Wird die Mitgliedschaft nicht binnen vier Wochen vom Vorstand abgelehnt, so gilt diese als angenommen.
- III. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein.

Bogenschützen Neumarkt e.V.

Satzung

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann jederzeit in schriftlicher Weise gegenüber dem Vorstand erfolgen. Geschieht er nicht bis zum 31.10. des laufenden Jahres, so ist die Kündigung für das Folgejahr nicht wirksam und das Mitglied hat die Beiträge und sonstigen Leistungen für das kommende Jahr noch voll zu erbringen.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.
Den Ausschluss spricht der Vorstand durch Beschluss aus.
- IV. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt diese mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- II. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen verlangen. Die

Bogenschützen Neumarkt e.V.

Satzung

Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Mittelverwendung

- I. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Stimmrecht und Wahlen

- I. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- II. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- III. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- IV. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- V. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- VI. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- VII. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
- VIII. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

Bogenschützen Neumarkt e.V.

Satzung

§ 10 Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand

- II. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vorstands können Vereinstätigkeiten – vorbehaltlich der haushaltrechtlichen Möglichkeiten- entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrages unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützlichkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegung im Zusammenhang mit dem sog. „Ehrenamts-Freibetrag“ gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

§ 11 Der Vorstand

- I. Er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Sportleiter und dem Jugendleiter

- II. Der Jugendleiter wird durch die jugendlichen Mitglieder gewählt und durch den Vorstand bestätigt. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

- III. Die Jugend gibt sich eine eigene Ordnung. Die Jugendordnung regelt die Belange der Jugend des Vereins.

- IV. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für

Bogenschützen Neumarkt e.V.

Satzung

bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

- V. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende des Vereins.
- VI. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch machen darf.
- VII. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- II. Die Zuständigkeit erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte
 - 1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
 - 2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
 - 3. Entlastung und Wahl des Vorstandes.
 - 4. Wahl der Kassenprüfer.
 - 5. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse
 - 6. Festlegung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten.
 - 7. Satzungsänderungen.
 - 8. Auflösung des Vereins.
- III. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und sollte im

Bogenschützen Neumarkt e.V.

Satzung

- 1.Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- IV. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens vier Wochen mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen und höchstens 6 Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einladung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- V. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- VI. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Ankauf und Verkauf von Immobilien, die Aufnahme von Krediten, dringliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und die Verpfändung von Vereinsvermögen der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.
- VII. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- VIII. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 25 v. Hundert der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- IX. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.
- X. Von den Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

Bogenschützen Neumarkt e.V.

Satzung

§ 13 Schützenjugend

- I. Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus zum Ende des Kalenderjahres indem sie das 27. Lebensjahr vollenden.
- II. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Der Vorstand hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.
- III. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushalts des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über die Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.
- IV. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, hat sie der Vereinsjugendleiter dem Vorstand zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 14 Vereinsordnungen

- I. Der Vorstand ist berechtigt Vereinsordnungen zu beschließen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- II. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- III. Liquidatoren sind der erste und zweite Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- IV. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bogenschützen Neumarkt e.V.
Satzung
